



## 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Parkhäuser der Stadt Freyung

### 1.

(1) Im Anschluss an die Aufzählung in Ziffer 3.1.1 Buchstabe b) wird folgender Satz ergänzt:

„Ein Anspruch auf einen freien Stellplatz geht mit den Dauertickets für Langzeitparker nicht einher.“

(2) Ziffer 3.1.2 erhält folgende Fassung:

#### „3.1.2 Parkgarage Stadtplatzcenter“

a) für Kurzzeitparker:

- für die ersten 90 Minuten je angefangene halbe Stunde 0,40 €;
- ab der 91. Minute je angefangene halbe Stunde 1,30 €;
- Kinotarif je angefangene Stunde 0,50 €.

b) für Langzeitparker:

- Halbjahresticket 238,00 €;
- Jahresticket 476,00 €.

Die Anzahl der Jahrestickets für die Parkgarage Stadtplatzcenter wird begrenzt auf 35 gleichzeitig ausgestellte Tickets. Ein Anspruch auf einen freien Stellplatz geht mit den Dauertickets für Langzeitparker nicht einher. Je Langzeitparker wird im automatisierten Parkraumbewirtschaftungssystem ein Fahrzeug hinterlegt, das den entsprechenden Stellplatz nutzen darf. Sollen weitere Fahrzeuge hinterlegt werden, wird je zusätzlichem Fahrzeug zusätzlich ein Entgelt in Höhe von 20% des Entgelts gemäß Buchstabe b) zur Zahlung fällig. Die Berechtigung zur Nutzung des Stellplatzes besteht immer nur für ein Fahrzeug gleichzeitig.“

(3) Es wird folgende Ziffer 3.1.4 eingefügt:

#### „3.1.4 Parkhaus Bahnhofstraße“

a) für Kurzzeitparker:

- |   |         |
|---|---------|
| je angefangene Stunde (in der kostenpflichtigen Zeit) | 0,50 €. |
|---|---------|

b) für Langzeitparker:

- Jahresticket Mieter und (Teil-)Eigentümer „Schramlpassage“ 265,00 €;
- Jahresticket weitere Nutzer 330,00 €.

Die Anzahl der Jahrestickets für das Parkhaus Bahnhofstraße wird begrenzt auf 45 gleichzeitig ausgestellte Tickets. Ein Anspruch auf einen freien Stellplatz geht mit den Dauertickets für Langzeitparker nicht einher. Je Langzeitparker wird im automatisierten Parkraumbewirtschaftungssystem ein Fahrzeug hinterlegt, das den entsprechenden Stellplatz nutzen darf. Sollen weitere Fahrzeuge hinterlegt werden, wird je zusätzlichem Fahrzeug zusätzlich ein Entgelt in Höhe von 20% des Entgelts gemäß Buchstabe b) zur Zahlung fällig. Die Berechtigung zur Nutzung des Stellplatzes besteht immer nur für ein Fahrzeug gleichzeitig.“

**2.**

Diese Änderung wird zum 01.01.2026 wirksam.

Freyung, den 17.12.2025

STADT FREYUNG



Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister